

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 12.12.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner*in, Haftung

(1) Steuerschuldner*in ist der/die Hundehalter*in. Hundehalter*in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt für die persönliche Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Ist der/die Hundehalter*in nicht zugleich Eigentümer*in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer*in neben dem/der Steuerschuldner*in (Hundehalter*in) als Gesamtschuldner*in.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	90,00 Euro,
- für den 2. Hund	130,00 Euro,
- für jeden weiteren Hund	220,00 Euro.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer. Die Steuer wird für unvollständige Kalendermonate der Hundehaltung als volle Monatssteuer erhoben.

(4) Für Inhaber des Kultur- und Sozialpasses (KUS-Pass) beträgt auf Antrag hin in Abweichung zu Abs. 1 die Steuer im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	64,00 Euro,
- für den 2. Hund	120,00 Euro,
- für jeden weiteren Hund	175,00 Euro;

höchstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Passes. Der abweichende Steuerbetrag ist frühestens ab dem Monat des Antragseingangs zu gewähren.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten der Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung auch zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt/gehalten werden;

2. Sanitäts- oder Rettungshunde, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

3. Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Abs. 3 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz);

4. Blindenführhunde;

5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;

6. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.

(3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(4) Auf Antrag und nach Vorlage eines Hundeführerscheins wird einmalig eine Steuerbefreiung für die Dauer von 24 Monaten gewährt.

(5) Hunde, die nachweislich von einem eingetragenen Tierschutzverein übernommen wurden, können auf Antrag von der Steuer befreit werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zusätzlich zur persönlichen Lebensführung nachweislich für die Jagd verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 wird nur für Hunde gewährt, die mindestens 1 Jahr alt sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung nach §§ 4 und 5 ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem der Antrag eingeht, auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des/der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der/die Halter*in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen.

[4]

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer monatsweise anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beginnt, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (veräußert, verschenkt, entlaufen, verstorben, Wegzug aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald).

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für diesen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines veräußerten oder verschenkten, entlaufenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Der Festsetzungsbescheid kann festlegen, dass rückwirkende Beträge nach Satz 1 auf zukünftige Raten aufgeteilt werden. Bis zur Zustellung eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiterzuzahlen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer, Anzeigepflicht

(1) Der/die Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Steuern, anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Der/die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der/die Hundehalter*in ist verpflichtet, den/die Beauftragte*n der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Steuermarken sind jeweils für drei Jahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern*innen neue Steuermarken übersandt. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter*in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ausgehändigt.

(3) Endet die Hundehaltung, so hat der/die Hundehalter*in den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Steuern, abzumelden. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung. Bei Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Steuern, zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des/der neuen Hundehalter*in anzugeben.

(4) Kommt der/die Hundehalter*in der Anzeigepflicht nach Abs.1 auch nach Aufforderung nicht nach oder verspricht die Sachverhaltsaufklärung bei dem/der Hundehalter*in im Einzelfall von vornherein keinen Erfolg, so sind auch Grundstückseigentümer*innen, Wohnungseigentümer*innen und Wohnungsgeber*innen verpflichtet, den/der Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter*in wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, soweit sie hiervon Kenntnis haben können. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter*in verpflichtet. Mit der Befragung können auch private Dritte beauftragt werden.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Wohnungseigentümer*innen und Wohnungsgeber*innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Nachweisungen können auch von beauftragten privaten Dritten übergeben werden. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Abgabepflichtige*r entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Abgabepflichtige*r entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Abgabepflichtige*r entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Abgabepflichtige*r entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Grundstückseigentümer*in, Wohnungseigentümer*in und Wohnungsgeber*in sowie als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer*in, Wohnungseigentümer*in und Wohnungsgeber*in entgegen § 9 Abs. 5 die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerschuldners*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines/einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Grundstückseigentümer*innen, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungsgeber*innen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, den **22. 12. 2022**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **22. 12. 2022**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am **23. 12. 2022** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)